

Günzburg, 02.07 2025, Nr. 42 Az. 6430.0/2

Fachbereich Wasserrecht und Bodenschutz, Frau Krist,
Telefon 08221/95-391, E-Mail: k.krist@landkreis-guenzburg.de, Zimmer 108,
Krankenhausstraße 36

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Donaustaufstufe Offingen – Errichtung einer Fischaufstiegsanlage

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Merkmale des Vorhabens:

Die Obere Donau Kraftwerke AG, vertreten durch die LEW Wasserkraft GmbH, beabsichtigt, am Südufer bei der bestehenden Staustufe an der Donau (Gewässer I. Ordnung), zwischen Fluss-km 2.556,27 (Einstieg) und 2.556,47 (Ausstieg) eine Fischaufstiegsanlage (FAA) zur Wiederherstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit zu errichten.

Das Vorhaben besteht aus zwei Ingenieurbauwerken (Schlitzpassbauwerke) im Ober- und im Unterwasser zur Überwindung der Höhendifferenz sowie einem naturnah gestalteten Graben zwischen den beiden Bauwerken. Die FAA weist eine Fließlänge von ca. 440 m auf, die dauerhafte Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 0,58 ha. Erdarbeiten werden voraussichtlich in einer Größenordnung von 5.710 m³ erforderlich. Für die Herstellung sind 18 Monate vorgesehen. Zur Abwicklung des Baubetriebs sind zusätzlich ca. 1,13 ha Flächeninanspruchnahme erforderlich. Während des Baus kann es zu den gängigen Lärm-, und Schadstoffemissionen eines Baustellenbetriebs kommen.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Für das Vorhaben wurde mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg vom 02.07.2025 die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erteilt.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - durch eine allgemeine Vorprüfung (§ 7 UVPG - mit der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 UVPG und den Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

Im Wasserrechtsverfahren wurden Unterlagen zur Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zu den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen vorgelegt und vom Landratsamt Günzburg in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden geprüft. Es wurden unter anderem folgende für den konkreten Einzelfall einschlägige wesentliche Kriterien, Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen in die Bewertung einbezogen.



Standort des Vorhabens: (wesentliche Kriterien)

Zu den Vorbelastungen des Untersuchungsraums zählen die (hydro-)morphologische Beeinträchtigung der Donau durch deren Begradigung bzw. Regulierung des Abflussgeschehens, die anthropogene Überprägung (bautechnische Vorbelastung durch das Kraftwerk und die zugehörigen baulichen Anlagen) und die hohe freizeithliche Frequentierung.

- Nutzungskriterien

Sowohl auf der Süd- als auch auf der Nordseite der Wasserkraftanlage Offingen wird der Damm als Bereich für die (Nah-)Erholung genutzt, primär jedoch auf der Nordseite. Überwiegend Radfahrer und Jogger verwenden die Struktur im Sinne eines siedlungsnahen bzw. mäßig siedlungsfernen Erholungsraums.

Dauerhafte Unterbrechungen der Wegeverbindungen ergeben sich vorhabensbedingt nicht. Die Wegenutzung wird baubedingt abschnittsweise eingeschränkt, die Erholungsfunktion kann temporär durch Lärm -und Staubbelastigungen gemindert werden.

Das Vorhaben führt weder vorübergehend noch dauerhaft zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch bzw. der (Nah-)Erholungsfunktion.

- Qualitätskriterien

Das Vorhabenareal ist zum Teil baulich bzw. durch verstärkte Nutzung überprägt. In den Bereichen, in denen weder eine bauliche Vorprägung noch ein stärkerer Nutzungsdruck vorliegt, besteht die Möglichkeit, dass **Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere** betroffen sind. Diese Bereiche machen jedoch einen untergeordneten Teil der Gesamtfläche aus. So sind keine Lebensraumtypen nach Anhang II der FFH-Richtlinie vom Vorhaben betroffen. Nachweise von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie liegen nur in Form von ASK-Nachweisen des Großen Abendseglers außerhalb des Vorhabensbereichs vor. Darüber hinaus sind planungsrelevante Arten, in Form von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, zu erwarten. Dies betrifft primär die Artgruppen der Fledermäuse und der Kriechtiere sowie Arten der Vogelschutzrichtlinie. Nachweise planungsrelevanter Arten liegen ebenfalls in Form von vereinzelt ASK-Dokumentationen vor.

Insgesamt liegen keine gesicherten Nachweise zu den Arten des o.g. Spektrums vor. Darüber hinaus wird auch nur in äußerst geringem Maße in die Lebensräume und den damit in Zusammenhang stehenden Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung des o.g. Artenspektrums eingegriffen.

Es liegen lediglich vereinzelt ASK-Nachweise zu **besonders und streng geschützten Tierarten** vor. Darüber hinaus ist potenziell von weiteren streng geschützten und geschützten Arten im Umfeld des Untersuchungsgebiets auszugehen. Eine erhebliche dauerhafte Beeinträchtigung geht vom Vorhaben, aufgrund seiner Art und der Vorbelastung des Vorhabensgebiets, nicht aus. Gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung liegen keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vor.

Eine **Betroffenheit von Oberflächengewässern mit besonderer Bedeutung** ergibt sich in Form einer Aus- und Wieder-Einleitung von Wasser aus der Donau. Aus dem Oberwasser der Staustufe Offingen werden zwischen 0,5 m³/s (Q30) und 1,0 m³/s (Q330) in einen Schlitzpass abgegeben, der anschließend in ein naturnahes Beckenpassgerinne übergeht. Vor der Wiedereinleitung im Unterwasser der Staustufe passiert das Wasser nochmals einen Schlitzpass. Änderungen am Gewässer erfolgen lediglich am Ein- bzw. Auslassbauwerk. Hier werden entsprechende Rampen zum funktionalen Anschluss der Fischtreppe an das Fließgewässer errichtet. Weitere Betroffenheiten bestehen nicht.

Den vom Vorhaben betroffenen Waldflächen können eine grundsätzliche **klimatische Bedeutung** als Kaltluftentstehungsgebiet zugeordnet werden. Die Betroffenheit entspricht einer Größenordnung von ca. 0,44 ha. Vor dem Hintergrund des umgebenden Donau-Auwaldes handelt es sich um eine verhältnismäßig kleine Fläche. Darüber hinaus wird die geplante FAA begründet, sodass die Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet nur geringfügig beeinträchtigt ist. Daneben wird durch die FAA die Funktion als Frischluftbahn gestärkt. Insgesamt ergeben sich durch die geplante Anlage keine erheblichen oder dauerhaften negativen Auswirkungen auf die klimatischen Funktionen vor Ort.

Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz:

Das Vorhaben liegt innerhalb der Gebietskulisse der beiden **BayernNetzNatur-Projekte**:

- Nr. 776 – Schwäbischer DonAUWALD; Auwaldverbund von nationaler Bedeutung
- Nr. 707 – Abbaustellen im Landkreis Dillingen

Die Eingriffe beschränken sich kleinräumig auf einen schmalen Streifen eines Gewässerbegleitgehölzes. Auf die großen, zusammenhängenden **Auwaldbestände** incl. ihrer Komplexlebensräume aus Feucht-, Gewässer- und Trockenstandorten sind keine unmittelbaren Änderungen zu erwarten, die maßgebliche Änderungen gegenüber dem Status quo hervorrufen würden. Damit sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Flächen des Auwaldverbunds bzw. der Verbundfunktion ausgeschlossen. Das Vorhaben erstreckt sich innerhalb des **Ramsar-Gebiets** „Donauauen und Donaumoos (südwestl. Teil)“. Mittelbare Auswirkungen auf Lebensräume von Wasservögeln sind grundsätzlich bauzeitlich bedingt durch Störwirkungen möglich. Unmittelbare punktuelle Eingriffe in Gewässer ergeben sich ausschließlich Kraftwerks-nah. Im Vergleich zur Gesamtgebietsgröße von ca. 6.456 ha als auch hinsichtlich der grundsätzlichen Zielsetzung sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Ramsar-Gebiet zu verzeichnen.

Teile des Vorhabens befinden sich in Arealen, die gemäß ABSP als **Biotopverbundflächen** ausgewiesen sind. Es handelt sich dabei u.a. um landesweit bedeutsame Auwaldkomplexe mit verschiedenen Feucht- und Gewässerlebensräumen sowie lokal bedeutsame Feuchtgebiete/Gewässer.

Ziel ist eine Erhaltung und Optimierung **landesweit und überregional bedeutsamer Lebensräume**. Vorhabenbedingt sind Eingriffe in gewässerbegleitende Gehölze unvermeidbar. Vorhabenbedingt sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die den Schutzgegenständen und Zielen des ABSP Günzburg maßgeblich entgegenstehen. Die gegenständlichen Maßnahmen dienen auch der Verwirklichung des Ziels, eine Durchgängigkeit der Donau für Gewässerorganismen wiederherzustellen.

- Schutzkriterien

Das Vorhaben befindet sich mit einer Flächengröße von ca. 0,58 ha (dauerhafter Flächeninanspruchnahme) im **FFH-Gebiet** 7428-301 „Donau-Auen zwischen Thalfingen und Höchstädt“. Das insgesamt ca. 5.800 ha große FFH-Gebiet verfügt über ein hohes Maß an Strukturvielfalt. Die naturschutzfachliche Bedeutung speist sich aus der großflächigen, naturnahen und zusammenhängenden Auenlandschaft. Das Gebiet gilt als eines der naturschutzfachlich bedeutendsten Auenabschnitte der bayerischen Donau. Das Vorhaben liegt dabei jedoch nicht im Bereich von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL oder von Arten und oder deren Lebensräume nach Anhang II FFH-RL. Zur Einschätzung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet erfolgt zusätzlich eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung.

Das Vorhaben befindet sich im **Landschaftsschutzgebiet** LSG-00493.01 "Donau-Auen zwischen Günzburg und Gundelfingen". Das gesamte Gebiet ist ca. 1.780 ha groß. Der Eingriff erfolgt in einem anthropogenen und technisch überprägten Bereich des LSG (unmittelbar neben der Wasserkraftanlage Offingen) in einer Größenordnung von insgesamt ca. 0,58 ha (dauerhafte Flächeninanspruchnahme). Das Vorhaben steht dem Schutzziel/Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen.

Vom Vorhaben sind keine **Trinkwasserschutzgebiete** und keine **Heilquellenschutzgebiete** betroffen. Die FAA liegt jedoch im Wassersensiblen Bereich (WSB) sowie zu Teilen im Bereich von **Hochwassergefahrenflächen** (HQ100 und HQextrem). Es kommt zur Überlagerung des Vorhabenbereichs in folgender Größenordnung: Wassersensibler Bereich: ca. 0,58 ha; Hochwassergefahrenflächen HQ100: ca. 0,29 ha; Festgesetztes Überschwemmungsgebiet: ca. 0,29 ha.

Die beiden Flurstücke 2898 und 2903 Gemarkung Offingen sind mit Wald gem. Art. 2 BayWaldG bestanden. Darüber hinaus ist dieser Wald als **Bannwald** „Donauwälder Neu- Ulm- Gundremmingen“ gem. Art. 11 BayWaldG ausgewiesen. Durch das Vorhaben entsteht eine walddrechtliche Betroffenheit von 6.277 m². Vor dem Hintergrund der gemeinsamen Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zum „walddrechtlichen Umgang mit Wasserbaumaßnahmen im (Au-)Wald“ vom 28.09.2018 (GZ F1-7711.5-1/71 55e-U4440-2016/23-13) liegt nicht zwingend eine ausgleichspflichtige Betroffenheit von Wald im Sinne des Art. 2 i. V. m. Art. 11 des BayWaldG vor. Eine ausführliche Bewertung der walddrechtlichen Betroffenheit ist dem Erläuterungsbericht des Landschaftspflegerischen Begleitplans zu entnehmen.

Art und Merkmale der Auswirkungen (wesentliche Kriterien):

Schutzgut	negative Umweltauswirkungen des Vorhabens	Bewertung
Menschen, insbes. die menschl. Gesundheit	während der Bauphase kurze, temporäre Beeinträchtigungen von geringer Intensität für die Erholungseignung.	nicht erheblich
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	während der Bauphase kurze, temporäre Beeinträchtigungen; durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeglichen;	nicht erheblich; langfristig erhebliche naturschutzfachliche Verbesserung des aquatischen Lebensraums.
Fläche	Flächeninanspruchnahme von derzeit nicht genutzten Flächen durch das naturnah gestaltete Umgehungsgerinne	nicht erheblich; weitgehend naturnahe Ausgestaltung.
Boden	Beeinträchtigung von Auenböden durch das Naturgerinne sowie die befestigten Unterhaltswege verursacht	nicht erheblich; auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt.
Wasser	keine negativen Auswirkungen	keine negativen Auswirkungen
Luft, Klima	keine negativen Auswirkungen	keine negativen Auswirkungen
Landschaft	keine negativen Auswirkungen	keine negativen Auswirkungen
kulturelles Erbe	keine negativen Auswirkungen	keine negativen Auswirkungen
sonstige Sachgüter	keine negativen Auswirkungen	keine negativen Auswirkungen
Wechselwirkungen	keine negativen Auswirkungen	keine negativen Auswirkungen

Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung:

Der Umgriff des Vorhabens verfügt über naturschutzfachlich schutzwürdige und z.T. empfindlichen Biotop- und Nutzungsstrukturen mit potenziellen Vorkommen seltener und gefährdeter Tierarten. Die Fläche weist in Teilen eine landesweite Bedeutung für den Biotopverbund auf. Dies spiegelt sich auch in den zahlreichen ausgewiesenen Schutzkategorien wider, deren Status bis europarechtlich und international geschützt reicht. So befindet sich das Vorhaben innerhalb des SPA-Gebiets 7428-471 „Donauauen“, des FFH-Gebiets 7428-301 „Donauauen zwischen Thalfingen und Höchstädt“, im Ramsar-Gebiet „Donauauen und Donaumoos (südwestl. Teil)“ sowie im Landschaftsschutzgebiet 0493.01 „Donau-Auen zwischen Günzburg und Gundelfingen“. Die Donau gilt als Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung, die begleitenden Auwälder weisen eine klimatische Bedeutung auf. Die Betroffenheiten der Schutzgebiete bzw. -Objekte erreicht jedoch die Schwelle der Erheblichkeit nicht.

Das Vorhaben wird teilweise in Bereichen umgesetzt, die durch Überbauung und Versiegelung, technisch überprägte Bereiche wie bspw. das Betriebsgelände zur Staustufe Offingen, das dazugehörige Umspannwerk, die Ufersicherung sowie Parkplätze und Verbindungswege geprägt sind. Darüber hinaus kommt es, primär im Bereich des naturnah gestalteten Gerinnes der FAA, zu einer Umwandlung bisher unbebauter und mit Wald bestandener Flächen. Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und das Baufeld wurde auf das technisch-wirtschaftlich erforderliche Mindestmaß reduziert. Schwerwiegende und komplexe Umweltauswirkungen sind vor dem Hintergrund der hochwertigen Wiederbegrünung der Anlagenteile sowie der ökologischen Wiedervernetzungsfunktion der FAA nicht zu erwarten. Die Schutzgüter Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern ergeben keine Betroffenheiten. Darüber hinaus führt das Vorhaben zu keiner wesentlichen, den Landschaftscharakter ändernden Auswirkung. Eingriffe in den Gewässerkörper der Donau erfolgen lediglich im Bereich der bereits überbauten Uferstrukturen, zur Herstellung des Ein- und Ausstiegs in die FAA. Für den Betrieb der FAA werden der Donau ca. 500 l/s sowie eine Zusatzdotierung von 250 l/s entnommen, diese werden dem Gewässer im Unterwasser der Staustufe aber wieder vollständig zugegeben. Die Hauptwerte der Donau bleiben somit langfristig unbeeinflusst. Einflüsse auf das Grundwasser sind nicht erkennbar. Das Risiko von stofflichen Einträgen besteht lediglich während der Umsetzungsphase und ist unter Einhaltung der gängigen Vorschriften (bspw. Um-

fang mit wassergefährdenden Stoffen) sehr gering. Im Rahmen der Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit kommt es zu einer Verbesserung des ökologischen Zustands der Donau. Nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und seines Wohnumfeldes (einschließlich Erholungseignung) werden durch das Bauvorhaben nicht verursacht, da die Maßnahme insgesamt räumlich und zeitlich beschränkt ist und von der Anlage keine umwelt-erheblichen negativen Wirkungen ausgehen. Eine zusätzliche oder neue, dauerhafte Inanspruchnahme von Fläche und Boden findet in keinen umweltrelevanten Größenordnungen statt. Versiegelungen entstehen in erster Linie in Bereichen, die bereits durch Überbauung/Versiegelung vorbelastet sind und in denen die Funktionen des Schutzguts Boden teilweise nur eingeschränkt verfügbar sind. Eine Flächeninanspruchnahme findet überwiegend in Form einer Flächenumnutzung statt. Dabei kommt es zu keiner Versiegelungswirkung. Besonders schutzwürdige Böden sind vorhabenbedingt ebenfalls nicht betroffen.

Zu den maßgeblichen Umweltauswirkungen zählen bauzeitlich bedingt die akustischen und visuellen Störwirkungen auf verschiedene Tiergruppen – primär der Vögel. Bei den baubedingten Auswirkungen handelt es sich aber um ein singuläres Ereignis von ca. 18 Monaten, dessen optisch-akustische Wirkungen durch die teilweise große Entfernung zu avifaunistisch relevanten Arealen und der Schutzwirkung des Donaudamms deutlich gemindert werden. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (Freizeitnutzung der Damm-/Deichwege) und bauzeitlichen Beschränkungen auf weniger sensible Lebensphasen lassen sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume vermeiden. Gemäß FFH- bzw. SPA-Verträglichkeitsabschätzung werden die Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Die Eingriffsbereiche werden nach Ende der Baumaßnahme mittels geeigneter Maßnahmen wiederhergestellt.

Im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung der fließgewässertypischen Lebensgemeinschaften und der deutlichen Verbesserung des ökologischen Zustandes/Potentials der Donau durch die biologische Durchgängigkeit des Fließgewässers in diesem Abschnitt kommt dem Vorhaben eine hohe Bedeutung zu. Die geplante Fischtreppe verbessert den ökologischen Zustand der Donau gegenüber dem bestehenden Zustand erheblich.

Die Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. 2 UVPG hat ergeben, dass die Erheblichkeitsschwelle für die Kriterien des § 2 Abs. 1 UVPG nicht überschritten sind.

Mit der Erstellung einer naturnahen Fischtreppe wird die Durchgängigkeit des Gewässers wiederhergestellt und somit der Lebensraum aufgewertet. Eine Verschlechterung ist nach fachlicher Prüfung der uNB nicht gegeben. Es wird im Gegenteil eine Verbesserung für die Schutzgüter Wasser, Tiere, Pflanzen und Landschaft erzielt. Mit den im LBP festgelegten CEF-, FCS-, Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis, ebenso mit den Ergebnissen der saP. Bedingt durch die funktionale Aufwertung (Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit) und die im LBP aufgeführten Maßnahmen werden die durch das Bauvorhaben verursachten Beeinträchtigungen vollständig kompensiert. Ein externer Ausgleich ist nach der fachlichen Stellungnahme der uNB nicht erforderlich.

Die Maßnahme liegt im wasserwirtschaftlichen, fischereilichen und naturschutzfachlichen Interesse.

Die nachteiligen Auswirkungen während der Baumaßnahmen selbst können durch die Aufnahme von Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Plangenehmigungsbescheid auf ein ökologisch verträgliches Maß begrenzt werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind mit dem Vorhaben folglich nicht verbunden.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 7 Abs. 1 UVPG). Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez. Krist